



Gemeinde Leithaprodersdorf
2443 Leithaprodersdorf, Schulgasse 1
Bezirk Eisenstadt-Umgebung
Tel. 02255/6203, Fax 02255/62039
Email: post@leithaprodersdorf.bgld.gv.at
Homepage: www.leithaprodersdorf.at
ATU16284009

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Leithaprodersdorf vom 16.12.2022 über die Ausschreibung einer einmaligen **Wasserleitungsabgabe**

Auf Grund der Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl.Nr. 6/1962 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für alle Baulichkeiten (Gebäude, Betriebe, Anlagen oder andere Bauwerke), die an die öffentliche Wasserleitung im Bereich der Gemeinde Leithaprodersdorf angeschlossen werden oder für die eine Anschlusspflicht an dieselbe besteht, wird eine einmalige Wasserleitungsabgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde gelegten Baukosten der Wasserleitungsanlage betragen (vorläufig) 469.288,00 Euro.

§ 3

Die für die Berechnung des Einheitssatzes maßgebliche gesamte Wassermenge beträgt
352 m³.

§ 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit jenem Betrag festgesetzt, der unter Zugrundelegung der für die gesamte Wasserleitungsanlage erforderlichen Baukosten auf die gesamte festgesetzte Wassermenge durchschnittlich entfällt.
- (2) Der Einheitssatz wird mit 888,80 Euro/m³ zuzüglich USt. festgesetzt.
- (3) Für die Abgabe bei Wohngebäuden bis zu zwei Wohneinheiten sind 70 % ¹ des im Abs. 2 festgesetzten Einheitssatzes anzuwenden, das sind 622,16 Euro/m³ zuzüglich USt..

¹ maximal 70 % des Einheitssatzes (3m² x Einheitssatz)

§ 5

Zur Entrichtung der einmaligen Wasserleitungsabgabe sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an die Wasserleitung angeschlossen werden oder für die eine Anschlusspflicht an diese Wasserleitung besteht. Ist die Baulichkeit (Gebäude, Betriebe und Anlagen) vermietet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Entrichtung der Abgabe dem Inhaber (Mieter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Im Übrigen finden hinsichtlich Abgabenschuldner, Zweck, Ausmaß und Entstehen der Abgabenschuld die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl.Nr. 6/1962 idgF, sowie die Bestimmungen der Bgld. Landesabgabenordnung in der geltenden Fassung Anwendung.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.02.2023 in Kraft.



Angeschlagen am: 16.12.2022
Abgenommen am: 03.01.2023